

Aktueller Rechtstipp: Verlegung von MVZ-Sitzen nur mit Ausschreibung

Das Hessische Landessozialgericht (LSG Hessen) hat mit Urteil vom 10. Februar 2010 (Az: L 4 KA 33/09) entschieden, dass eine im MVZ durch einen angestellten Arzt besetzte Arztstelle nicht ohne weiteres in ein anderes MVZ desselben Trägers verlegt werden kann.

Ein Universitätsklinikum, das zwei Medizinische Versorgungszentren (MVZ I und MVZ II) betreibt, wollte die Arztstelle einer bisher im MVZ I angestellten Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin in das MVZ II verlegen. Das Universitätsklinikum wollte mit dieser Umstrukturierungsmaßnahme die beiden MVZ in ein MVZ II mit patientennäheren und sprechstundenintensiveren Leistungen (Pädiatrie, Chirurgie, Neurologie) und



Sylvia Köchling
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht

ein MVZ I mit weniger sprechstundenintensiven Leistungen aufteilen. Der Zulassungsausschuss verweigerte die Anstellungsgenehmigung. Widerspruch, Klage und Berufung waren erfolglos.

Die Entscheidung des LSG Hessen

Nach Ansicht des LSG Hessen fehle es für die Übertragung der im MVZ I integrierten pädiatrischen Vertragsarztstelle auf das MVZ II an einer Rechtsgrundlage. § 103 Absatz 4a Satz 1 SGB V komme nicht als Rechtsgrundlage in Betracht. Nach dieser Vorschrift hat der Zulassungsausschuss die Anstellung zu genehmigen, wenn ein Vertragsarzt in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, auf seine Zulassung verzichtet, um in einem MVZ tätig zu werden.

Dies sei hier nicht der Fall, weil kein Vertragsarzt unter Verzicht

auf seine Zulassung seinen Vertragsarztsitz in ein MVZ eingebracht habe, um dort tätig zu werden. Die Ärztin sei bereits im MVZ I angestellt, so dass sie nicht als Vertragsärztin auf ihre Zulassung verzichte. Einer analogen Anwendung sei der vorgenannte § 103 SGB V auf Grund seines Ausnahme-Charakters nicht zugänglich.

Konsequenzen für die Praxis

Die Nachbesetzung einer Vertragsarztstelle ist einem MVZ auch ohne Durchführung des Ausschreibungsverfahrens möglich. Das gilt allerdings nur für die Nachbesetzung einer Vertragsarztstelle innerhalb desselben MVZ. Will ein Träger, der mehrere MVZ betreibt, die Arztstelle von einem in ein anderes MVZ verlegen, muss die Vertragsarztstelle ausgeschrieben und das Nachbesetzungsverfahren eingeleitet werden. Der Ausgang dieses Verfahrens ist völlig offen. Es ist keineswegs gewährleistet, dass die Vertragsarztstelle bei dem Träger des MVZ verbleibt, denn der Zulassungsausschuss hat bei der Auswahl der Bewerber diverse Kriterien zu berücksichtigen, und zwar unter anderem die berufliche Eignung, das Approbationsalter und die Dauer der ärztlichen Tätigkeit. Damit ist die Verlegung von Vertragsarztsitzen, die mit einem angestellten Arzt im MVZ besetzt sind, nur über das klassische Nachbesetzungsverfahren möglich.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, so dass abzuwarten bleibt, ob das Bundessozialgericht (BSG) die Verlegung von Arztstellen eines MVZ desselben Betreibers auch ohne umständliches Nachbesetzungsverfahren für zulässig erklären wird. Das Revisionsverfahren ist beim BSG unter dem Aktenzeichen B 6 KA 8/10 R anhängig. ■

Sylvia Köchling
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
BPG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Nevinghoff 30
48147 Münster

PKMSymposium

19.05.2011

10:00 - 17:00 Uhr
Frankfurt am Main



Das erste PKMS-Symposium findet im AGAPLESION Markus-Krankenhaus statt. Hochkarätige Referenten, die den Score selbst mitentwickelt haben sowie DRG-Experten und Berater werden in unterschiedlichen Vorträgen den aktuellen Stand des Scores beleuchten, und verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten vorstellen.

Weitere Informationen, das komplette Programm und online-Anmeldung auf www.klinik-plan-b.de

Info-Hotline: 0611-34 10 96 45

Veranstalter

Klinik
Plan B
fängt an, wo andere aufhören

Mit freundlicher Unterstützung

AGAPLESION
MARKUS KRANKENHAUS

KU
GESUNDHEITSMANAGEMENT